

**Pet 4-19-11-7125-012605**

86159 Augsburg

Verbraucherschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.05.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, die Durchsetzung europäischer Standards im Bereich der Produktsicherheit zu erhöhen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass auf dem deutschen Markt über große Online-Marktplätze Produkte ohne CE-Kennzeichnung veräußert würden. Ein Verkauf dieser Produkte gefährde die Sicherheit und Gesundheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Aus diesem Grund wird mit der Petition vorgeschlagen, die personellen Kapazitäten im Bereich Zoll und Marktüberwachung zu erhöhen, eine Beschwerdeplattform für Verbraucherinnen und Verbraucher einzurichten sowie eine Rechtsgrundlage für die Untersagungen des Vertriebs nichtkonformer Produkte zu schaffen. Darüber hinaus sollen Marktplatzbetreiber dazu verpflichtet werden, bei ihren Anbietern die Konformität von Produkten abzufragen. Bei zollpflichtigen Produkten soll eine Überprüfung der Konformität durch den Zoll erfolgen. Ferner sollen Einführer von CE-Produkten verpflichtet werden, einen Ansprechpartner in Deutschland oder der EU zu benennen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 62 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 9 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Marktüberwachung in Deutschland ist komplex. Im EU-Binnenmarkt gibt es derzeit 34 marktüberwachungspflichtige Produktsektoren, in denen gleichartige Produkte zusammengefasst sind. Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) obliegt die Marktüberwachung in der Regel den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Bundesländer verfügen über eigenständige Marktüberwachungsbehörden. Diese berücksichtigen auch regionale Besonderheiten, wie zum Beispiel die Wirtschaftsstruktur oder Branchen. Die Marktüberwachung ist in den einzelnen Bundesländern an unterschiedliche Einrichtungen angebunden.

Für alle Stellen gelten jedoch die vom ProdSG bestimmten Aufgaben. Hiernach sollen die auf dem Markt bereitgestellten Produkte dahingehend überwacht werden, ob sie den bestehenden Rechtsvorschriften genügen. Wenn gefährliche Produkte gefunden werden, werden die Öffentlichkeit, die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission unterrichtet. Erfüllt ein Produkt die Anforderungen der Rechtsvorschriften nicht, treffen die Behörden die erforderlichen Maßnahmen. Sie ordnen etwa an, dass der Hersteller ein Produkt erst dann auf den Markt bringt, wenn es sicher und konform ist. Die jeweiligen Behörden können auch die Rücknahme oder den Rückruf eines bereitgestellten Produkts veranlassen. Darüber hinaus arbeiten die Behörden mit allen beteiligten Wirtschaftsakteuren zusammen. So kann schon im Vorfeld verhindert werden, dass nicht konforme Produkte auf den Markt gelangen.

Aufgrund fehlender Zuständigkeit kann der Bund hier keinen Personalaufwuchs veranlassen.

Soweit mit der Petition gefordert wird, eine Beschwerdeplattform für Verbraucherinnen und Verbraucher zu schaffen, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Der Informationsaustausch über unsichere Produkte ist für eine wirksame Marktüberwachung grundlegend. In der EU gibt es dafür zwei Werkzeuge:

Das „Rapid Exchange of Information System“ (RAPEX) ist ein Schnellwarnsystem der EU für alle gefährlichen Verbraucherprodukte, ausgenommen Nahrungs- und Arzneimittel

sowie medizinische Geräte. Mittels RAPEX werden behördliche Informationen über gefährliche Produkte, von denen ein ernstes Risiko ausgeht, zwischen den Mitgliedstaaten und der EU-Kommission ausgetauscht. Jeden Freitag veröffentlicht die Kommission eine Übersicht über gefährliche Produkte der letzten Woche auf Grundlage der Meldungen aus den Mitgliedstaaten. Hier können sich Verbraucherinnen und Verbraucher über gefährliche Produkte informieren. Gleiches gilt für Händler, die Produkte verkaufen oder importieren wollen. Viele Unternehmen nutzen die RAPEX-Übersicht mittlerweile auch, um sich über mögliche Produktrisiken zu informieren. Beispielsweise weil sie gerade eine Risikobewertung für ein eigenes Produkt erstellen wollen.

Die wöchentliche Übersicht erscheint auf dem Internetauftritt der Europäischen Kommission unter dem Stichpunkt „safety gate“. Einen Auszug in deutscher Sprache veröffentlicht die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in ihrer Datenbank "Gefährliche Produkte" auf ihrer Internetseite.

Die Internetplattform „Information and Communication System on Market Surveillance“ (ICSMS) ist ein Instrument, mit dem vor allem Marktüberwachungsbehörden untereinander Informationen austauschen. Daneben können aber auch Hersteller, Händler und Käufer Angaben zu einzelnen Produkten im Sinne des Arbeits- und Verbraucherschutzes finden.

ICSMS besteht aus einem geschlossenen und einem öffentlichen Bereich. Ersterer ist den Marktüberwachungsbehörden und der Europäischen Kommission vorbehalten. Hier finden sich beispielsweise Produktinformationen, Prüfergebnisse und Informationen zu behördlichen Maßnahmen. Der öffentliche Teil dient den Herstellern, Händlern und Verbrauchern. Er enthält unter anderem Informationen zu unsicheren Produkten, freiwillige Rückrufe von Unternehmen und Hinweise auf Produktfälschungen. Zudem können Verbraucher, Hersteller und Händler unsichere oder gefährliche Produkte direkt und anonym den zuständigen Behörden melden. Über die Postleitzahl finden Interessierte im ICSMS alle Behörden, die für die Produktsicherheit in der Region zuständig sind. Sie können zum Beispiel darüber Auskunft geben, wo ein auffälliges Produkt gemeldet werden muss.

Soweit mit der Petition gefordert wird, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die die zuständigen Behörden dazu ermächtigt, den Vertrieb nichtkonformer Produkte bzw. bei schweren Verstößen jedweder Produkte zu untersagen, ist Folgendes anzumerken:

Jedes Jahr gelangen auch unsichere und nicht konforme Produkte auf den europäischen Binnenmarkt sowie in die Hände von Konsumentinnen und Konsumenten. Ein Teil davon wird in Onlineshops gewerblich oder privat bezogen. Online-Marktplatzbetreiber arbeiten mittlerweile mit den zuständigen Behörden zusammen und entfernen solche Produkte üblicherweise aus ihrem Angebot.

Des Weiteren überprüfen die Marktüberwachungsbehörden der Länder im stationären Handel bzw. im Onlinehandel, ob Produkte auf dem Markt die Anforderungen nach Abschnitt 2 ProdSG erfüllen. Das ProdSG sieht hier eine Durchführungsquote bei der Überprüfung von Produkten vor. Nach § 26 ProdSG überprüfen die Marktüberwachungsbehörden 0,5 Stichproben pro 1000 Einwohnern und Jahr. Die Jahresberichte dazu sind im Internet abrufbar.

Im Hinblick auf die geforderte Verpflichtung der Marktplatzbetreiber, bei ihren Anbietern die Konformität von Produkten abzufragen, ist darauf hinzuweisen, dass Händler bereits nach derzeitiger Rechtslage entsprechende Überprüfungspflichten bezüglich der Konformität bestimmter Produkte treffen.

Bei elektrischen Produkten ergeben sich diese aus der ersten Produktsicherheitsverordnung (1. ProdSV). Gemäß § 12 1. ProdSV müssen Händler bevor sie ein elektrisches Produkt auf dem Markt bereitstellen unter anderem überprüfen, ob das elektrische Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist oder die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beigelegt sind. Wenn der Händler Grund zu der Annahme hat, dass ein elektrisches Produkt nicht den Anforderungen entspricht, darf er dieses elektrische Produkt erst vertreiben, wenn die Konformität hergestellt ist. Er muss gegebenenfalls auch für die Rücknahme und den Rückruf sorgen. Der Händler ist verpflichtet, der Marktüberwachungsbehörde alle Informationen und Unterlagen auf Papier oder elektronisch zur Verfügung zu stellen, die für den Nachweis der Konformität des elektrischen Betriebsmittels mit den Anforderungen dieser Verordnung erforderlich sind. Der Händler arbeitet mit der Marktüberwachungsbehörde bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken

zusammen, die mit den elektrischen Produkten verbunden sind, die er auf dem Markt bereitgestellt hat.

Soweit mit der Petition eine Überprüfung der Konformität durch den Zoll angeregt wird, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit der für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden mit den Marktüberwachungsbehörden ist auf europäischer Ebene die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates.

Nach Artikel 27 ff. der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und auf nationaler Ebene des § 24 Absatz 2 und 3 ProdSG ist die Zusammenarbeit von Zoll und Marktüberwachungsbehörden dergestalt angelegt, dass bei den Zollbehörden das Verfahren zur Behandlung der Produkte nach zollrechtlichen Vorschriften, bei den Marktüberwachungsbehörden das Verfahren zur fachlichen Bewertung des Produkts nach Produktsicherheitsvorschriften läuft. Die beiden Verfahren werden parallel durchgeführt, wobei sie sich gegenseitig bedingen. Das Zollverfahren beginnt mit der Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr. In seinem zollrechtlichen Verfahren setzt der Zoll die Freigabe eines Produkts zum freien Verkehr im Gemeinschaftsmarkt aus, wenn er Anhaltspunkte für produktsicherheitsrelevante Sachverhalte feststellt und informiert darüber die zuständigen Marktüberwachungsbehörden. Die Marktüberwachungsbehörden sind dann gehalten, im Rahmen ihres beginnenden produktsicherheitsrechtlichen Verfahrens die Konformität des Produkts zu prüfen, gegebenenfalls Maßnahmen nach Art 29 VO (EG) Nr. 765/2008 zu treffen, und ihrerseits dem Zoll entsprechend Mitteilung innerhalb von drei Arbeitstagen zu geben, ansonsten erfolgt mangels Versäumnis einer Rückmeldung die Freigabe des Produkts durch den Zoll. Die 3-Tages Frist kann durch eine entsprechende Mitteilung gegenüber dem Zoll verlängert werden, da das Prüfverfahren der Marktüberwachungsbehörden in diesem Zeitraum nicht zwingend vollständig beendet sein muss. Nach Mitteilung der Marktüberwachungsbehörden an die Zollbehörden setzen diese ihr zollrechtliches

Verfahren unter Berücksichtigung der Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde fort.

Soweit mit der Petition gefordert wird, die Einführer von CE-Produkten dazu zu verpflichten, Ansprechpartner in Deutschland oder der EU zu benennen, ist auf die geltende Rechtslage zu verweisen. Hiernach haben Hersteller, Bevollmächtigte und Einführer dafür zu sorgen, dass die Verwender alle notwendigen Informationen erhalten, mit denen sie die Risiken eines angebotenen Verbraucherprodukts beurteilen können. Mit Risiken sind nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ProdSG alle möglichen Gefahren gemeint, die während der zu erwartenden Gebrauchsdauer von einem Produkt ausgehen können und die nicht unmittelbar zu erkennen sind.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ProdSG sind auf einem Verbraucherprodukt der Name und die Kontaktanschrift des Herstellers oder, sofern dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, der Namen und die Kontaktanschrift des Bevollmächtigten oder des Einführers anzubringen. Außerdem muss es eine eindeutige Kennzeichnung zur Identifikation des Produkts geben, wie etwa Marke, Modell und Typ. Sie ist direkt und dauerhaft auf dem Produkt anzubringen. Ist das nicht möglich, kann sie in begründeten Fällen auch auf der Verpackung stehen (§ 6 Absatz 1 Satz 2 ProdSG).

Darüber hinaus müssen Hersteller und Einführer nach § 3 Absatz 4 ProdSG dem Produkt eine deutschsprachige Gebrauchsanleitung beifügen. Sie ist zwingend, wenn bei Verwendung oder Wartung eines Produkts bestimmte Regeln zu beachten sind, die der Sicherheit und Gesundheit dienen.

Der Ausschuss stellt fest, dass dem Anliegen der Petition bereits in Teilen Rechnung getragen wird. Er erachtet die geltende Rechtslage und die bisher ergriffenen Maßnahmen für sachgerecht, um die Produktsicherheit zu überwachen und durchzusetzen. Darüber hinaus vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen bereits teilweise durch die geltende Rechtslage entsprochen wird.